

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum 56727 Mayen, 17.01.2020
DLR - Westerwald-Osteifel Bannerberg 4
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Telefon: 02651/4003-0
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Telefax: 02651/4003-89
Kloster Stuben
Aktenzeichen: 31380-HA2.3. Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kloster Stuben Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Bremm, Eller und Neef das **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kloster Stuben** angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die notwendige Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Bremm (GKZ 1516)

Flur 10

Flurst.-Nr.

1/1, 4, 5/1, 7, 8/1, 11, 12/1, 14/1, 15/1, 16/1, 20/1, 23/1, 27/1, 32, 33, 34/1, 35, 38, 39, 40/2, 41/1, 42, 43, 44, 45/1, 46/1, 47/1, 50/1, 51, 52, 54, 58/1, 62/1, 67/1, 70/1, 71/1, 73/1, 75/1, 77, 78/1, 79, 80, 81, 84, 85/1, 86/1, 90/1, 91/1, 101/1, 107/1, 108/1, 113/1, 129/1, 130/1, 130/2, 130/3, 130/5, 130/6, 131, 132/1, 134, 137/1, 138/1, 141/1, 142/1, 143/1, 143/2, 144/1, 144/2, 146/1, 146/2, 146/4, 146/5, 147/2, 147/3, 148/2, 148/3, 148/5, 148/6, 148/8, 148/9, 149/2, 150/3, 150/4, 152/2, 152/3, 153/1, 154/1, 154/2, 154/3, 155, 156/1, 158, 159, 160, 162/1, 162/2, 170/1, 172, 175/1, 177/1, 179/1, 180/1, 184/1, 190/2, 192/1, 197, 200/1, 202/1, 205/1, 206/1, 209/1, 212/2, 215/3, 215/4, 217/4, 217/5, 217/6, 217/7, 217/8, 217/9, 217/10, 217/11, 217/12, 217/13, 219/1, 222/2, 224, 226, 229/2, 231/2, 232/1, 234/1, 240/1, 242/2, 245/2, 250/1, 253/2, 253/3, 253/4, 255/1, 257/1, 258/1, 260/1, 263/1, 264/1, 265/1, 266/1, 266/3, 266/4, 291/157, 292/157, 293/53, 294/53, 296/88, 297/89, 312/85, 316/85, 318/145, 320/146, 323/17, 327/13, 334/139, 335/139, 339/96, 341/98, 344/21, 349/140, 350/140, 402/16, 403/89, 409/161, 410/161, 411/147, 423/82, 424/83, 441/90, 450/138, 451/138, 457/144, 468/264, 476/208, 477/209, 479/217, 480/218, 492/264, 497/10, 498/10, 499/31, 500/31, 501/31, 502/48, 503/48, 504/135, 505/136, 507/146, 520/26, 521/26, 522/26, 524/162, 531/3, 535/16, 538, 539,

540/1, 540/2, 541/1, 541/2, 542/1, 542/2, 543/1, 543/2, 544, 545, 546/1, 546/2, 547/1, 547/2, 548/1, 548/2, 549/1, 549/2, 550/1, 550/2, 551/1, 551/2, 552/1, 552/2, 553/1, 553/2, 554/1, 554/2, 555/1, 555/2, 555/3, 556/1, 556/2, 556/3, 557/1, 557/2, 557/3, 558/1, 558/2, 558/3, 559/1, 559/2, 559/3, 560/1, 560/2, 560/3, 561/1, 561/2, 561/3, 562/1, 562/2, 562/3, 563/1, 563/2, 563/3, 564/1, 564/2, 564/3, 565/1, 565/2, 565/3, 566/1, 566/2, 566/3, 567/1, 567/2, 567/3, 568, 569/1, 569/2, 569/3, 570/1, 570/2, 570/3, 571/1, 571/2, 571/3, 572/1, 572/2, 572/3, 573/1, 573/2, 573/3, 574/1, 574/2, 574/3, 575/1, 575/2, 575/3, 576/1, 576/2, 577/1, 577/2, 578/1, 578/2, 579/1, 579/2, 580/1, 580/2, 581/1, 581/2, 582/1, 582/2, 583/1, 583/2, 584/1, 584/2, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620/1, 620/2, 621/1, 621/2, 622/1, 622/2, 623/1, 623/2, 624, 625, 626, 627/1, 627/2, 627/3, 628, 629/2, 629/3, 629/4, 629/5, 629/6, 629/7, 630/1, 630/3, 630/4, 630/5, 630/6, 630/7, 630/8, 630/9, 630/10

Gemarkung Eller (GKZ 1515)

Flur 10

Flurst.-Nr.

117/1, 123/1, 126/1, 127/1, 128/7, 129, 130, 131, 132/1, 137/1, 138, 139, 143/4, 144/4, 147/1, 150/1, 153/1, 153/2, 154/1, 154/2, 154/3, 154/4, 154/5, 155, 157/1, 158/2, 158/3, 160, 162/1, 163, 166/1, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177/1, 183/1, 185, 188/1, 191/1, 192, 193/1, 193/2, 195, 197, 199/1, 201/1, 204/1, 205, 206/1, 211/1, 214, 215, 216, 217, 218, 219/1, 222, 223/1, 225/1, 228/1, 233/1, 237/36, 264/207, 279/229, 280/232, 292/196, 293/196, 296/227, 384/152, 385/152, 386/198, 387/198, 388/198, 390/156, 391/156, 398/221, 399/220, 407/224, 408/177, 473/117, 475/122, 484/157, 485/194, 491/140, 492/141, 493/142, 501/158, 585/221, 586/221, 609/208, 610/210, 618/148

Gemarkung Neef (GKZ 1597)

Flur 1

Flurst.-Nr.

1/2, 1/3, 1/5, 2, 3, 7/1, 8/1, 10/1, 12/1, 21, 22, 33/1, 38/1, 40, 41, 49/1, 61/1, 65, 66/1, 67, 68, 69, 70, 71/2, 71/3, 72/1, 73/1, 80, 84/1, 84/2, 84/3, 86/2, 86/3, 86/5, 86/6, 88, 89/1, 90, 91, 93, 95, 96, 98, 100/2, 100/3, 103, 105/2, 105/3, 105/4, 105/5, 106, 110/1, 110/2, 111/1, 112/1, 114, 115/1, 120, 126/2, 126/3, 128, 130, 135, 140/1, 140/2, 143/2, 143/3, 144/2, 144/3, 145, 147, 148, 149/2, 149/3, 150/2, 150/3, 151/2, 151/3, 152/2, 152/3, 153/2, 153/3, 154, 156, 157, 158, 159, 162, 163, 164, 169, 179, 180, 181, 183, 186, 194, 195, 196, 198, 200/165, 202/63, 212/99, 213/99, 216/6, 217/6, 218/6, 228/119, 230/115, 231/115, 235/146, 236/146, 239/107, 240/107, 241/131, 242/131, 244/132, 245/132, 247/102, 248/102, 250/129, 252/4, 253/4, 257/5, 262/136, 263/136, 264/136, 265/136, 266/136, 269/138, 270/138, 271/141, 272/141, 281/161, 282/161, 283/166, 285/131, 286/131, 287/132, 288/132, 291/199, 292/199, 293/199, 294/199, 295/199, 296/199, 297/199, 304/199, 305/199, 306/199, 307/199, 313/50, 314/129, 315/129, 322/137, 323/137, 325/142, 326/142, 334/184, 335/184, 338/20, 343/136, 344/136, 345/155, 346/155, 347/182, 353/99, 354/101, 362/133, 363/133, 364/133, 365/134, 366/134, 367/134, 368/134, 370/142, 372/5, 373/124, 374/124, 375/125, 376/125, 385/55, 389/66, 394/160, 395/160, 398/185, 410/73, 412/76, 419/136, 420/136, 421/167, 422/168,

427/146, 428/146, 429/191, 430/192, 431/193, 434/170, 435/173, 436/189, 437/187, 438/197, 439/187

Flur 2

Flurst.-Nr.

1/1, 1/3, 1/4, 3/1, 3/2, 7, 8, 11, 12, 15, 20, 23, 28, 31, 32, 35, 36, 39, 45, 49, 50, 51, 58, 59, 62, 63, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 76, 77, 78, 79, 81, 84, 90, 97/2, 97/3, 98/2, 98/3, 99/2, 99/3, 100/2, 100/3, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 101/8, 101/10, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 121, 123, 124, 135, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147/1, 147/2, 148, 152, 157/2, 157/3, 166, 167, 168, 170, 171, 174, 175, 180/43, 182/44, 183/151, 184/151, 185/151, 186/80, 187/80, 188/80, 189/80, 190/122, 191/122, 195/24, 196/24, 197/24, 198/24, 203/74, 204/74, 209/48, 210/48, 211/160, 215/27, 216/27, 217/101, 218/101, 220/169, 221/169, 226/73, 227/73, 231/137, 232/4, 233/4, 236/134, 237/134, 239/136, 243/93, 244/95, 246/154, 247/154, 249/154, 250/154, 262/54, 263/55, 266/40, 267/43, 268/176, 269/176, 270/85, 271/85, 272/85, 273/85, 274/86, 275/88, 276/89, 277/156, 279/91, 280/92, 281/172, 282/16, 283/16, 286/146, 287/146, 289/75, 290/75, 291/96, 292/96, 293/136, 294/136, 295/131, 297/132, 300/133, 301/138, 302/138, 303/139, 304/139, 307/153, 313/161, 318/1, 319/2, 321/5, 322/5, 323/6, 324/9, 325/10, 326/13, 327/14, 328/17, 329/17, 330/21, 331/22, 332/25, 333/25, 334/25, 335/25, 336/26, 337/26, 338/29, 339/30, 340/33, 341/34, 342/37, 343/38, 344/41, 345/42, 346/42, 347/46, 348/47, 349/52, 350/53, 351/56, 352/57, 353/60, 354/61, 355/64, 356/65, 357/67, 358/67, 359/149, 361/119, 362/131

Flur 3

Flurst.-Nr.

84/3, 84/7, 84/8, 96/1, 96/2, 101/1, 102, 105/1, 105/2, 107/1, 109/1, 112/1, 113/1, 114/2, 118/1, 119, 126, 127, 130/1, 137, 667/131, 668/131, 717/120, 752/118, 768/51, 778/51, 780/165, 944/106, 958/113, 959/115, 960/116, 966/139, 1058/96, 1062/108, 1063/108

Flur 20

Flurst.-Nr.

125, 126, 127, 128, 170/1, 179, 180.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Kloster Stuben”

Ihr Sitz ist in Bremm, Landkreis Cochem-Zell.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungs-sperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR - Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4, 56727 Mayen** anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen während der Dienststunden bzw. Sprechzeiten zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- **der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 und der Verbandsgemeindeverwaltung Zell, Corray 1, 56856 Zell**
- **den Gemeindeverwaltungen Bremm, Ediger-Eller und Neef**

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp.de/...](http://www.dlr.rlp.de/) eingesehen werden.

5. Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de (Datenschutz) hin.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 69 ha. In das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kloster Stuben werden die weinbaulich genutzten Flächen, die sich im Umfeld der Klosterruine Stuben befinden, einbezogen.

Für die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes wurden folgende Gesichtspunkte zu Grunde gelegt:

Zur Erreichung der weinbaulichen, kommunalen, naturschutzfachlichen und kataster-technischen Ziele sollen Flächen der Gemeinden Bremm, Ediger-Eller und Neef, soweit sie im Innenbereich des dortigen Moselbogens liegen, in ein gemeinsames Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden. Im östlich anschließenden Wald besteht kein Bodenordnungsbedarf, die Waldflächen wurden nur aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen.

Das Verfahrensgebiet umfasst weinbaulich genutzte Grundstücke aus der Gemarkung Bremm, aus der Gemarkung Eller sowie aus der Gemarkung Neef. Die Einbeziehung von Flächen aus mehreren Gemarkungen in ein einziges Verfahren ist aus Gründen vorherrschender Besitzverzahnungen der weinbaulichen Betriebe geboten.

Die Verbandsgemeinde Cochem hat im Dezember 2016 bei dem DLR - Westerwald-Osteifel einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt. Die hieraufhin angehörten Gemeinden Bremm, Ediger-Eller und Neef haben sich diesem Antrag angeschlossen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR - Westerwald-Osteifel am 15.01.2020 in einer Aufklärungsversammlung in Bremm eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR - Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Verfahrensgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kloster Stuben umfasst im Wesentlichen die Weinbauflächen der Gemeinden Bremm, Ediger-Eller und Neef, die sie sich im Umfeld der Klosterruine Stuben befinden, einschließlich der Steillagen des sich im Süden anschließenden Neefer Frauenbergs. Aus vermessungstechnischen Gründen können im Südosten angrenzende bewaldete Grundstücke einbezogen werden. Das vereinfachte Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rund 69 ha.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist die Herbeiführung einer dauerhaften, kostengünstigen und umweltfreundlichen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingun-

gen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden Weinbaubetriebe, unter Berücksichtigung der Ziele der EU-Agrarreform. Es dient somit dem langfristigen Erhalt, der Stärkung und der Stabilisierung des Weinbaus an der Mittelmosel, u.a. durch Neugestaltung des vorhandenen Wegenetzes, Arrondierung und Neugestaltung von ländlichem Grundbesitz, mit dem Ziel der Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten, unter Berücksichtigung bestehender Pachtverhältnisse und topographischer Besonderheiten wie z.B. dem Neefer Frauenberg.

Die projektbezogene Untersuchung hat nachgewiesen, dass trotz vereinzelter Grundstückskäufe, durch die einzelne zusammenhängende größere Flächen realisiert werden konnten, noch immer eine starke Eigentums- und Besitzersplitterung vorliegt, gekennzeichnet u.a. durch Bewirtschaftungsflächen von unter 100m², Schlaglängen von weniger als 30m und einer durchschnittlichen WG-Flurstücksgröße von 0,05 Hektar. Dazu kommen Abweichungen zwischen Örtlichkeit und Kataster, insbesondere beim Wegenetz, durch die die notwendige Rechtssicherheit an den Eigentumsgrundstücken und die derzeitige, freie, ungehinderte Nutzung der öffentlichen Wege nicht mehr gegeben sind. Eine Neuordnung unter Berücksichtigung der weinbaulichen, naturschutzfachlichen und katastertechnischen Ansprüche ist daher dringend geboten. Die Anlage eines neuen Gewässernetzes und wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind dagegen nicht erforderlich. Durch die Möglichkeit innerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz weinbauliche Einheiten mittels behördlich moderiertem Tausch, Ankauf und/oder Pacht zu vergrößern, sind erhebliche wirtschaftliche Positivwirkungen, bis hin zu innerbetrieblichen Folgeinvestitionen, sowie eine Wertsteigerung an den Grundstücken zu erwarten. Die Bodenordnung ist somit in hohem Maße privatnützig. Durch die im Rahmen von Nutzungstauschen mittels größerer Bewirtschaftungseinheiten und langfristiger Pachtverträge erfolgende Stärkung des Weinbaus werden auch die Ziele von Natur und Landschaft, insbesondere Ziele des Arten- und Biotopschutzes, nachhaltig gefördert.

Darüber hinaus ergeben sich erfahrungsgemäß stets weitere Synergie-Effekten, wie die umfassende Aufwertung der das Gebiet prägenden einzigartigen Mittelmosel-Weinkulturlandschaft, zusätzliche touristische Effekte (u.a. Anschluss ans übergeordnete Rad-/Wander-Wegenetz) sowie der Erhalt und die Entwicklung von teils einzigartigen, xerothermen Biotopen.

Durch Wegebau-Maßnahmen und Beseitigung von Brachen sind Eingriffe in Natur und Landschaft nach derzeitiger Zielsetzung unvermeidbar; sie sind funktional im notwendigen Umfang unter Beachtung des Landschaftsbildes auszugleichen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind damit nicht verbunden.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und der Ortsgemeinden Bremm, Ediger-Eller und Neef erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten strukturellen

Verbesserung der Weinbaulage mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten mit der Folge, dass die neuen Weinbaugrundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bewirtschaftet oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Weinbaustruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4, 56727 Mayen** oder beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur** oder wahlweise bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier** einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag



Christoph Platen

(Vermessungsdirektor)